

Satzung des Vereins

§1

Name und Sitz

- 1.a) Der Verein führt den Namen Kindertageseinrichtung LIBELLE, Preussenstr.
 - b) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Kindertageseinrichtung LIBELLE,Preussenstr e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neuss.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
4. Der Verein wird einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband beitreten.

§3

Mittel des Vereins und Sicherung des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften,
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach der Anhörung des Betroffenen. Unter anderem kann ein Ausschluss bei wiederholtem Verzug mit der Beitragszahlung erfolgen.

4. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe alljährlich im voraus durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

5. Die Mitgliedschaft ist eine aktive oder passive. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht. Juristische Personen und Personengesellschaften können nicht aktives Mitglied werden.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf Ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder noch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in ihren Ämtern.

Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig unter Beachtung von Gesetz und Satzung, soweit er nicht durch die Geschäftsordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand hat über den Eingang und die Verwendung der Mittel des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen, das Schriftgut und die Buchungsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, den Jahresabschluss aufzustellen und den Geschäftsbericht vorzulegen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich aus. Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit werden nach Vorlage des Beleges erstattet.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

6. Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung von Personal sowie über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung.

7. Beim Verein gegen Entgelt angestellte Personen können nicht Vorstandsmitglied sein.

8. Der Vorstand nimmt ferner die Aufgaben im Kindergartenrat wahr.

§8

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung muss zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Versammlungsleiter/in.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) den Erlass und Änderung der Satzung
 - b) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) weitere Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden.
4. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Punktes verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in, einem Mitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. zu, der es für den gleichen steuerbegünstigten Zweck (Kindertagesstätte) zu verwenden hat. Einzelheiten beschließt der Vorstand. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unterschrift des Vorstandes